



## Beitragsordnung

Stand: 01.07.2025

Die in der Beitragsordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann ausschließlich von der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Grundbeitrag plus einen Spartenbeitrag, die Gebühren in eine Aufnahme- bzw. Sondergebühr.
3. Die Höhe des Grundbeitrags (Stand 01.07.2025) ist in der folgenden Beitragsstaffel festgelegt:

Beitragsarten	bis einschl. 21 Jahren	ab 22 Jahren
	halbjährlich	halbjährlich
Einzelmitgliedschaft	38,00 €	47,00 €
Kleine Familienmitgliedschaft *1: (Beitragsaufteilung auf 2 Personen)	a) 1 Person ab 22 Jahren + 1 Person bis 21 J. b) 2 Personen bis einschl. 21 J.	70,00 € halbjährlich
Erw. Familienmitgliedschaft *1: (Anteilige Beitragsaufteilung auf Gesamtzahl der Personen)	a) Ab 3 Personen b) Partnermitgliedschaft *2 (2 Personen ab 22 J.)	90,00 € halbjährlich

Alle Altersangaben beziehen sich auf das Beitragsjahr (Kalenderjahr).

4. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €. (Einmalbetrag bei Vereinseintritt)
5. Änderungen des Grundbeitrags und der Aufnahmegebühr bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Die Spartenbeiträge und Sondergebühren werden vom Fachbeirat festgelegt.
7. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Erwerbs der Mitgliedschaft.  
Sie gilt bis zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Kalenderjahres und wird entsprechend anteilig für volle Monate berechnet. Bei einem Spartenwechsel wird mit Beginn des neuen Halbjahrs der Spartenbeitrag angepasst.
8. Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren durch den Verein vom Konto des Mitgliedes im Voraus halbjährlich eingezogen. Der Einzug erfolgt i.d.R. am 15.02. und 15.08. des lfd. Jahres.

Wird ein Lastschriftträger von der Bank eines Mitglieds nicht eingelöst, so fallen die dadurch anfallenden Kosten dem Mitglied zur Last. In Ausnahmefällen kann auf Anfrage eine andere Zahlungsart vereinbart werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung sowie bei Wahl einer anderen Zahlungsart ist der Vorstand berechtigt, eine Gebühr von 5,00 € zu erheben. Vom Mitglied verursachte Inkasso-Kosten sind von diesem zu erstatten.

9. Der geschäftsführende Vorstand kann bei juristischen Personen die Höhe des Beitrages festsetzen.



10. Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Frist auf das Ende des laufenden Halbjahres (30.06. oder 31.12.). Die Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zu seinem Ausscheiden bleibt bestehen. Aufnahmegebühren oder bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilmäßig, erstattet, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein austritt. Dabei ist es unerheblich, ob die Mitgliedschaft durch Kündigung oder rechtswirksam durch Vereinsausschluss endet.
11. Der geschäftsführende Vorstand kann insbesondere zum Zwecke der Mitgliedergewinnung zeitlich begrenzte, beitragsfreie Mitgliedschaften (max. 4 Wochen) beschließen. Hierzu zählen z.B. Schnupperkurse oder eine befristete „Geld-zurück-Garantie“.
12. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand. Dies betrifft Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen sowie die Wahl einer anderen Zahlungsart.